

Teil I: Nationalsozialistische und kommunistische Diktaturen als Gegenstand des Erinnerns

Totalitarismus und Extremismus als Angriff auf die Menschenwürde – Die Rolle der Erinnerungskultur in der streitbaren Demokratie

Hendrik Hansen

Eine der Schlüsselszenen in Jonathan Littells Roman „Die Wohlgesinnten“ ist die Begegnung zwischen dem Protagonisten, SS-Hauptsturmführer Dr. Max Aue, und dem von deutschen Truppen gefangengenommenen sowjetischen Regimentskommissar Prawdin im völlig zerstörten Stalingrad.¹ Aus dem Verhör entwickelt sich ein Gespräch über die weltanschaulichen Grundlagen des Kriegs, in dem es interessanterweise vor allem um die Gemeinsamkeiten von Kommunismus und Nationalsozialismus geht. Prawdin benennt zunächst die Elemente des Kommunismus, die die Nationalsozialisten übernommen haben: die klassenlose Gesellschaft, die bei den Nationalsozialisten die Volksgemeinschaft ist; das Proletariat als „Träger der Wahrheit“, an dessen Stelle bei den Nationalsozialisten „die so genannte deutsche Rasse“ tritt als „die proletarische Rasse, die Verkörperung des Guten und der Moral“; und schließlich die Zentralverwaltungswirtschaft, die beide Systeme auszeichnet.² Die Frage, ob der entscheidende Referenzpunkt die Klasse oder die Rasse ist, bezeichnet Prawdin als eine „Glaubensfrage“, bei der die Vernunft nichts bewirken könne.³ Die entscheidende Gemeinsamkeit sei jedoch, dass beide Weltanschauungen „im Wesentlichen deterministisch“ seien.⁴ Die Menschen können ihr Schicksal nicht frei wählen, sondern es wird ihnen von der Natur (Rasse) oder der Geschichte (den sozialen Verhältnissen der Klasse) auferlegt. Beide Weltanschauungen „lehnen [...] den Homo oeconomicus der Kapitalisten ab – den egoistischen, individualistischen Menschen, der in seiner Illusion von Freiheit gefangen ist – und propagieren stattdessen den Homo faber: [...] den Menschen, den es zu machen gilt, denn der kommunistische Mensch muss noch geschaffen und erzogen werden, genau wie euer vollkommener

1 Littell, Jonathan: Die Wohlgesinnten, Berlin: Siedler, 2008, S. 548–561.

2 Ebd., S. 551f.

3 Ebd., S. 552.

4 Ebd., S. 553.

Nationalsozialist.“⁵ Das Ziel der Schaffung des neuen Menschen „rechtfertigt die unbarmherzige Liquidation all derer, die unerziehbar sind, rechtfertigt also den NKWD und die Gestapo, die Gärtner des Sozialwesens, die das Unkraut ausmerzen und den Nutzpflanzen Halt geben.“⁶

Die Geistesverwandtschaft, die der SS-Offizier Aue und der Polit-Kommissar Prawdin im Laufe ihres Gesprächs feststellen – Aue bedauert am Ende des Gesprächs, dass sie beide Feinde sind: „Unter anderen Umständen hätten wir uns vielleicht gut verstanden“⁷ – hat ihren tieferen Grund in der Verwandtschaft der beiden Ideologien in Hinblick auf das Ziel und die Radikalität des Weges zu seiner Verwirklichung. Die Anhänger der Ideologien eint die Bereitschaft, für die neue Gesellschaft eine ungeheure Zahl an Opfern zu bringen. Littells Einblick in das Denken seines Protagonisten Max Aue erschreckt den heutigen Leser gerade dadurch, dass dieser den Massenmord ohne jeden Anflug von Sadismus, verbunden mit einem immer wieder thematisierten Ekel vor den Morden, kühl und rational als eine Notwendigkeit für den Aufbau der neuen Ordnung rechtfertigt.

Wenn eine Erinnerungskultur dazu beitragen soll, eine menschenwürdige Gesellschaftsordnung zu schaffen, in der Verbrechen wie diejenigen der Nationalsozialisten und der Kommunisten nicht mehr denkbar sind, dann muss sie sich auch mit der Frage befassen, aus welchem politischen Denken die Verbrechen resultierten. Das Entsetzen über die Verbrechen und das Gedenken an die Opfer können nur die ersten Schritte einer Erinnerungskultur sein, wenn mit ihr der Anspruch verbunden ist, für den Erhalt einer menschenwürdigen Ordnung zu streiten und einen Beitrag für die Auseinandersetzung mit neuen extremistischen Gegnern zu leisten.

Eine Erinnerungskultur, die diesem Zweck dient, muss den verbrecherischen Kern der Ideologien erfassen, gerade weil sie (z. T. in neuem Gewand⁸) stets wiederkehren können. Dafür ist es erforderlich – wie in der oben geschilderten Analyse von Prawdin – die Gemeinsamkeiten der beiden Ideologien in den Blick zu nehmen. Eine wesentliche Gemeinsamkeit liegt darin, dass Nationalsozialismus und Kommunismus gleichermaßen das Konzept der Menschenwürde in Frage stellen, das der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zugrunde liegt (Abschnitt 1). Die streitbare

5 Ebd.

6 Ebd.

7 Ebd., S. 560.

8 So wie es seit einiger Zeit beim Islamismus der Fall ist; vgl. den Aufsatz des Verfassers (gemeinsam mit Peter Kainz): *Radical Islamism and Totalitarian Ideology. A Comparison of Sayyid Qutb's Islamism with Marxism and National Socialism*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions*, Bd. 8 (1), 2007, S. 55–76.

Demokratie (Abschnitt 2) reagiert darauf, indem sie sich in besonderer Weise dem Schutz der Menschenwürde verpflichtet sieht (Abschnitt 3). Doch das Konzept der Menschenwürde ist umstritten: In der neueren deutschen Staatsrechtsdebatte lässt sich ein Rückfall in den Rechtspositivismus beobachten, der in den zwanziger und zu Beginn der dreißiger Jahre dazu beigetragen hat, dass die demokratische Ordnung der Weimarer Republik dem Aufstieg der NSDAP (wie auch dem der KPD) hilflos ausgeliefert war (Abschnitt 4). Die Auseinandersetzung mit der totalitären Vergangenheit und mit politischem Extremismus in der Gegenwart leidet zusätzlich darunter, dass der Vergleich von Kommunismus und Nationalsozialismus ebenso wie derjenige von Links- und Rechtsextremismus unter einem großen Vorbehalt steht. Dies ist in Deutschland mit einer systematischen Unterschätzung der Gefahr des Linksextremismus verbunden, die sich z. B. darin äußert, dass es in diesem Bereich (anders als im Rechtsextremismus und im Islamismus) kaum Präventionsprojekte oder Aussteigerprogramme gibt. Für Ostmitteleuropa soll hier Ungarn als Gegenbeispiel gewählt werden – dort wird der Schwerpunkt der Erinnerungskultur darauf gelegt, die Opferrolle der eigenen Nation zu beklagen; die Gefahren eines in den Extremismus übersteigerten Nationalismus werden hingegen systematisch unterschätzt (Abschnitt 5). Der vorliegende Beitrag plädiert demgegenüber für eine Erinnerungskultur, die die Verachtung der Menschenwürde durch beide totalitäre Ideologien gleichermaßen in den Blick nimmt und die die Grundlage einer streitbaren Demokratie bildet, in der die Gefahren aller Formen des politischen Extremismus gleichermaßen bekämpft werden (Abschnitt 6).

1. Der Angriff auf die Menschenwürde im Kommunismus und im Nationalsozialismus

Littell hat in dem kurzen Gespräch von Aue und Prawdin zentrale Gemeinsamkeiten der Ideologien von Nationalsozialismus und Kommunismus benannt, die auch in der neueren Totalitarismustheorie hervorgehoben werden.⁹ Diese Gemeinsamkeiten beziehen sich auf die Deutung der

9 Vgl. im englischsprachigen Raum: Payne, Stanley G.: *Fascism and Communism*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions*, Bd. 1 (3), 2000, S. 1–15; Gentile, Emilio: *Political Religion: A Concept and its Critics – A Critical Survey*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions*, Bd. 6 (1), 2005, S. 19–32; Griffin, Roger: *Modernism and Fascism. The Sense of a Beginning under Mussolini and Hitler*, Hampshire/New York: Palgrave, 2007; im deutschsprachigen Raum: Maier,

Stellung des Menschen in der Geschichte (1), auf den Weg zum Endziel der Geschichte (2) und auf das Ziel selbst (3).

(1) Hinsichtlich der Stellung des Menschen in der Geschichte gehen beide Ideologien von einem unausweichlichen Kampf zwischen zwei Gruppen von Menschen aus, von denen die eine auf der Seite der Wahrheit und des Guten steht (Proletariat bzw. Arier), die andere hingegen das Böse verkörpert (Kapitalisten bzw. Juden). Diejenigen, die das Böse verkörpern, verhalten sich parasitär. Nach Marx beuten die Kapitalisten die Proletarier aus, indem sie sich den Mehrwert aneignen, den laut Arbeitswertlehre allein die Proletarier geschaffen haben; im Klassenkampf kommt es dann zu einer zunehmenden Verelendung der Proletarier, die vom Hungertod bedroht sind.¹⁰ Nach Hitler unterwandern die Juden die arische Gesellschaft und zersetzen die Kampfkraft und den Idealismus, die die Arier gegenüber anderen Rassen auszeichnen.¹¹ Der Kampf, der zwischen den Gruppen geführt wird, ist existenziell: Sowohl im Klassen- als auch im Rassenkampf wird entweder die Gruppe siegen, die das Gute verkörpert, oder es werden beide untergehen.¹²

(2) Der Kampf, der um des Endziels willen geführt wird, ist somit aus der Sicht der Vertreter des Proletariats bzw. der arischen Rasse ein Akt der Notwehr, in dem es nicht um die Rettung des eigenen, individuellen Überlebens geht, sondern um die Rettung der Menschheit. Angesichts dieser Aufgabe bedeutet jeder Skrupel bei der Wahl der Mittel eine Gefährdung der Zukunft der Menschheit. Es ist das Verdienst von Littell, in der Person seines Protagonisten Max Aue die Rationalität des Massenmordes in einer Deutlichkeit vor Augen zu führen, die sich wohl nur in der literarischen Form und kaum in einem akademischen Text erreichen lässt. Dabei sei an dieser Stelle noch einmal in aller Deutlichkeit hinzugefügt: Der

Hans (2007): *Political Religion: a Concept and its Limitations*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions*, Bd. 8 (1), S. 5–16; Zehnpfennig, Barbara: *Adolf Hitler: Mein Kampf*, München: Fink (UTB), 2011, S. 227–260; Kroll, Frank-Lothar/Zehnpfennig, Barbara: *Ideologie und Verbrechen. Kommunismus und Nationalsozialismus im Vergleich*, München: Fink, 2014; sowie den Aufsatz von Peter Kainz und dem Verfasser (Fußnote 8).

- 10 Marx, Karl: *Ökonomisch-philosophische Manuskripte*, hrsg. und eingeleitet von Barbara Zehnpfennig, Hamburg: Meiner, 2005, S. 5f., 71f.
- 11 Hitler, Adolf: *Mein Kampf*. Zwei Bände in einem Band, München: Zentralverlag der NSDAP, 1942, Band 1, Kapitel 11 („Volk und Rasse“). Zur Frage der Interpretation von „*Mein Kampf*“ und zur Legitimität des Vergleichs von Marx und Hitler vgl. Zehnpfennig, Adolf Hitler: *Mein Kampf*.
- 12 Vgl. Marx, Karl/Engels, Friedrich: *Manifest der Kommunistischen Partei*, in: MEW Bd. 4, S. 459–493, hier: S. 462; Hitler, *Mein Kampf*, S. 69f.

Versuch, die Rationalität der kommunistischen und nationalsozialistischen Massenmorde zu verstehen, bedeutet in keiner Weise deren Relativierung oder gar Legitimation. Er ermöglicht vielmehr, die Motive der Täter besser zu verstehen. Denn nicht nur im Kommunismus, sondern auch im Nationalsozialismus gab es neben den Mitläufern, die aus Opportunismus oder Sadismus gemordet haben, eine Reihe von Tätern, die aus der tiefen Überzeugung an den Morden mitgewirkt haben, dass diese notwendig und richtig seien.¹³

(3) Das Endziel ist nicht das Überleben der Menschheit als solches, sondern die Wiederherstellung der natürlichen Ordnung, die dieses Überleben ermöglicht. Im Marxismus bedeutet das die Herstellung der klassenlosen Gesellschaft, in der die Menschen sich in der Arbeit verwirklichen. Der Kapitalismus verhindert diese Verwirklichung des Menschen, weil die Arbeit einen äußeren Zweck hat: Sie dient dem Proletarier als Lohnerwerb, dem Kapitalisten als Grundlage für die Akkumulation des Kapitals als „aufgehäufter Arbeit“. Im Kommunismus soll die Entfremdung der Arbeit überwunden sein; ihr Zweck ist dann kein äußerer mehr, sondern ein „innerer“: Als Transformation der Natur dient sie der Aneignung derselben durch den Menschen und zugleich der Selbstbewusstwerdung des Menschen. Der Mensch transformiert die Natur nach seinem Maß, um sich in der von ihm geschaffenen Welt anzuschauen. Dies geschieht freilich nicht individuell, sondern im Kollektiv: Der Mensch verwirklicht sich im Kommunismus als Gattungswesen, nicht als Individuum.¹⁵

Im Nationalsozialismus besteht das Endziel nicht in einem Zustand des friedlichen Produzierens, sondern in der Ermöglichung des offenen Rassenkampfes. Dem Traum vom ewigen Frieden, in dem der Mensch sich (kollektiv) selbst verwirklicht und alle Bedürfnisse befriedigt werden, wird hier das Ideal des ewigen Kampfes entgegengestellt. In Hitlers Darstellung versucht das Judentum, den offenen Rassenkampf zu verhindern, indem es die Arier mit der Ideologie des Marxismus zum Materialismus und zum Pazifismus verführt. Der Kampf des Judentums zielt auf Sieg durch Unterwanderung und Untergrabung des Kampfeswillens der Arier. Nach der Vernichtung des Judentums wird die natürliche Ordnung wiederherge-

13 Vgl. für den Nationalsozialismus die Studie von Ingrao, Christian: *Croire et détruire. Les intellectuels dans la machine de guerre SS*, Paris: Fayard/Pluriel, 2011 (dt.: *Hitlers Elite. Die Wegbereiter des nationalsozialistischen Massenmordes*, Berlin: Propyläen, 2012), insb. Kapitel 3 und 4.

14 Marx, Karl: *Das Kapital*, Bd. 1, MEW Bd. 23, S. 52.

15 Marx, *Manuskripte*, S. 61–64.

stellt, in der die Arier ihre Überlegenheit im offenen Rassenkampf unter Beweis stellen können.¹⁶

Die Gemeinsamkeit dieser beiden Ideologien liegt nicht allein im Determinismus – wie Littell es Prawdin feststellen lässt –, sondern auch im Materialismus:¹⁷ Beide negieren den Menschen als geistiges Wesen und reduzieren ihn auf das Materielle. Im Marxismus ist dies offenkundig, da der Mensch auf die Arbeit reduziert wird. Im Zentrum steht die konkrete (materielle) Transformation der Natur durch die Arbeit. Die geistigen Fähigkeiten haben dabei eine rein dienende Funktion: als Natur- und Ingenieurwissenschaften dienen sie der Arbeit, als Gesellschaftswissenschaften dienen sie der Errichtung der Ordnung, in der der Mensch sich in der Arbeit verwirklichen kann. Im Nationalsozialismus erfolgt letztlich eine ähnliche Reduktion des Menschen auf das Materielle. Zwar reklamiert Hitler für den Arier, dass dieser sich durch seinen Idealismus auszeichnet.¹⁸ Dieser Idealismus besteht in der Opferbereitschaft: Der Arier ist bereit, sich in der Arbeit und vor allem im Kampf für seine Rasse hinzugeben. Doch das Ziel des Kampfes ist allein die Selbstdurchsetzung der eigenen Rasse – die bessere, überlegene Rasse ist die stärkere Rasse, und dies ist ein rein quantitatives Kriterium: Sieger ist die Rasse, die die andere niederhält. Der angebliche Idealismus entpuppt sich so ebenfalls als materialistisch.¹⁹

Doch weder Marx noch Hitler können bei dem materiellen Ziel ihrer Ideologie stehenbleiben. Marx kommt nicht umhin zuzugestehen, dass es in der Arbeit nicht um die Transformation der Natur allein geht, sondern um ihre Transformation „nach den Gesetzen der Schönheit“.²⁰ Damit führt er quasi durch die Hintertür einen qualitativen Maßstab ein, dem die Arbeit dient. Bei Hitler wiederum bedeutet nur ein Sieg der Arier den Sieg der besseren Rasse. Wenn die Juden siegen würden, wären sie dennoch nicht die „Besseren“. Wer „besser“ ist, soll sich zwar im Kampf zeigen – aber nur, solange im Kampf der „Richtige“ siegt. Beide begeben sich damit in einen ähnlichen fundamentalen Selbstwiderspruch: Sie greifen auf einen letzten – qualitativen – Maßstab zurück, dessen Leugnung als „idealistisch“ (Marx) bzw. „intellektualistisch“ (Hitler) ein zentrales Anliegen ihrer Ideologie war.

16 Hitler, *Mein Kampf*, Kapitel 11 („Volk und Rasse“).

17 Zum Vergleich der beiden Ideologien: Zehnppennig, Adolf Hitler: *Mein Kampf*, S. 245–248.

18 Hitler, *Mein Kampf*, S. 327f.

19 Zehnppennig, Adolf Hitler: *Mein Kampf*, S. 248.

20 Marx, *Manuskripte*, S. 63.

Die Widersprüchlichkeit der beiden Ideologien aufzuzeigen, ist entscheidend, um ihnen intellektuell etwas entgegenzusetzen. Wenn die Aufarbeitung der Vergangenheit allein auf dem Entsetzen über die Verbrechen beruht, die im Namen der Ideologien begangen wurden, ist sie davon abhängig, dass dieses Entsetzen von einer Mehrheit in der Bevölkerung geteilt wird. Menschen mit den politischen Überzeugungen eines Dr. Aue oder eines Prawdin – um bei den literarischen Beispielen zu bleiben – werden diese Verbrechen als grausam, aber notwendig einstufen.²¹ Seit Robespierre hat die Darstellung des Terrors als „Tugend“ eine lange Tradition in den verschiedenen Varianten extremistischen und totalitären Denkens.²² Wer eine Ideologie wie den Marxismus oder den Nationalsozialismus mit voller Überzeugung vertritt, wird sich durch Widerlegungen kaum davon abbringen lassen – es gehört zum Wesen des ideologischen Denkens, Anfechtungen als feindlichen Angriff zu entlarven und abzuwehren. Aber Mitläufer und Unentschiedene können sich sehr wohl mit Argumenten überzeugen lassen, so dass es eine wesentliche Aufgabe der Aufarbeitung der kommunistischen und nationalsozialistischen Verbrechen ist, aufzuzeigen, dass deren jeweilige politische Theorie auf fundamental widersprüchlichen Prämissen beruht.

2. Die streitbare Demokratie als Antwort auf die totalitäre Erfahrung

Nach der Erfahrung des Nationalsozialismus war es ein zentrales Anliegen des Parlamentarischen Rates, in Deutschland eine streitbare Demokratie zu errichten. Das Grundgesetz enthält institutionelle Vorkehrungen, die die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verhindern sollen; die politische Bildung soll ihrerseits die Voraussetzungen für eine geistige Auseinandersetzung mit den Gegnern dieser Ordnung schaffen. Erst diese Auseinandersetzung gibt den entsprechenden institutionel-

21 Vgl. dazu z. B. Ingrao, Croire et détruire, S. 227–240.

22 Vgl. Robespierre, Maximilien de: Über die Prinzipien der politischen Moral. Rede am 5. Februar 1794 vor dem Konvent, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, 2000, S. 20f.; Marx, Karl: Sieg der Kontrerevolution zu Wien, in: Neue Rheinische Zeitung, Nr. 136, 7.11.1848, abgedruckt in: MEW Bd. 8, S. 455–457, insb. S. 457; Lenin, Wladimir Iljitsch: Plechanow über den Terror (Prawda, 4.1.1918), in: Werke, Ergänzungsband 2 (1917–1923), S. 14–16; Dzeržinskij, Feliks: Der rote Terror, zitiert nach: Baberowski, Jörg: Der rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus, Frankfurt a. M.: Fischer, 2008, S. 38f.; Koenen, Gerd: Die Farbe Rot. Ursprünge und Gewalt des Kommunismus, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2018, S. 800–825.

len Vorkehrungen Halt und Grund, denn Institutionen werden von Personen getragen, die deren Zweck verstehen.

Die Grundlagen für das Konzept der streitbaren Demokratie wurden in den dreißiger Jahren u. a. von Karl Löwenstein gelegt. In seinem Plädoyer für eine „militant democracy“ hielt Löwenstein 1937 fest, dass ein Überblick über die Versuche der Eindämmung des Nationalsozialismus in der Weimarer Republik ein geradezu „tragikomisches Bild halbherziger Maßnahmen“ bietet.²³ Einer der Gründe für diese Halbherzigkeit lag in der Verbreitung des Rechtspositivismus, der davon ausgeht, dass die Normen, die der demokratische Prozess hervorbringt, unhintergebar sind und es keine Legitimation gibt, die Freiheitsrechte derjenigen politischen Gruppierungen zu beschneiden, die die freiheitliche Ordnung der Weimarer Republik bekämpften.²⁴ Besonders eindrücklich wurde diese Position von Hans Kelsen formuliert, der im Jahr 1932 resigniert festhielt, dass die Demokratie „diejenige Staatsform ist, die sich am wenigsten gegen ihre Gegner wehrt. Es scheint ihr tragisches Schicksal zu sein, daß sie auch ihren ärgsten Feind an ihrer eigenen Brust nähren muß.“²⁵

Gegen diese fatalistische Deutung entwickelte Löwenstein sein Konzept der „militant democracy“. Das Konzept beruht zum einen auf der Analyse der Techniken des Machtstrebens, die von faschistischen Parteien und Organisationen in Europa angewandt werden,²⁶ zum anderen auf dem Vergleich gesetzgeberischer Maßnahmen gegen diese Parteien und Organisationen.²⁷ Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. Parteiverbote, Verbote paramilitärischer Organisationen, Vorkehrungen gegen den Missbrauch parlamentarischer Regeln durch extremistische Parteien, Einschränkungen der

-
- 23 „A survey of the legislative defences of the Republic against the enemies of the democratic order reveals an almost tragi-comical picture of half-hearted, laggard, and thoroughly ineffective methods of dealing with the subversive technique.“ (Löwenstein, Karl: *Militant Democracy and Fundamental Rights*, Teil I, in: *The American Political Science Review*, Bd. 31 (3), 1937), S. 417–432, hier: S. 427.
- 24 Zum Rechtspositivismus in der Weimarer Republik und seiner Überwindung durch das Konzept der streitbaren Demokratie vgl. Flümann, Gereon: *Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich*, Wiesbaden: Springer VS, 2015, S. 93–100.
- 25 Kelsen, Hans: *Verteidigung der Demokratie* (1932), zitiert nach Flümann, Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten, S. 95.
- 26 Löwenstein, *Militant Democracy and Fundamental Rights* I, S. 427.
- 27 Löwenstein, Karl: *Militant Democracy and Fundamental Rights*, Teil II, in: *The American Political Science Review*, Bd. 31 (4), 1937), S. 638–658.

Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit für Parteien im Falle der Verbreitung volksverhetzender Propaganda sowie Vorkehrungen gegen die Unterstützung inländischer extremistischer Organisationen durch ausländische Kräfte.²⁸ Eine entscheidende Bedeutung misst Löwenstein der Sicherung der Loyalität der Staatsbeamten und dem Schutz der bewaffneten Kräfte gegen Infiltration durch Extremisten bei.²⁹ Für das Vorgehen gegen extremistische Parteien sei es erforderlich, in Demokratien eine politische Polizei aufzubauen: „Finally, a specially selected and trained political police for the discovery, repression, supervision, and control of anti-democratic and anti-constitutional activities and movements should be established in any democratic state at war against fascism.“³⁰

Löwenstein betont, dass die streitbare Demokratie auf einem neuen Demokratieverständnis beruhen müsse: „It should be [...] the application of disciplined authority, by liberal-minded men, for the ultimate ends of liberal government: human dignity and freedom.“³¹ Löwensteins Verdienst ist es, bei der Entwicklung des Konzepts der streitbaren Demokratie den grundlegenden Zusammenhang zwischen der Demokratie und den Grundrechten zu betonen, der zugleich eine Sicherung vor dem politischen Missbrauch des Konzepts und seiner Instrumente darstellt: Es geht in der streitbaren Demokratie nicht primär um den Schutz des Staates, sondern um den Schutz der Freiheitsrechte der Bürger.³²

Doch Löwenstein versteht den Faschismus nicht als eine Ideologie, sondern als eine Technik des Machterwerbs,³³ so dass der Kampf gegen faschistische Organisationen auch vorwiegend eine technische Frage der Umsetzung bestimmter gesetzgeberischer Maßnahmen zur Verteidigung der Demokratie ist. Das reduzierte Verständnis des Faschismus bzw. Nationalsozialismus als einer Machttechnik hat seinen Preis: Löwenstein übersieht, dass es sich beim Nationalsozialismus (wie auch beim Kommunismus) um einen fundamentalen Angriff auf die entscheidende Grundlage der Demokratie handelt, die er nur nebenbei erwähnt: die Menschenwürde. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen in einer streitbaren Demokratie gegen extremistische Organisationen zielen letztlich auf die Bewahrung

28 Ebd., S. 645–656.

29 Ebd., S. 654f.

30 Ebd., S. 655.

31 Ebd., S. 658.

32 Vgl. dazu auch Rigoll, Dominik: Streit um die streitbare Demokratie. Ein Rückblick auf die Anfangsjahrzehnte der Bundesrepublik, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Heft 32–33, 2017, S. 40–45.

33 Löwenstein, *Militant Democracy and Fundamental Rights I*, S. 423.

einer politischen Ordnung, die dem Schutz der Menschenwürde verpflichtet ist, und es ist notwendig, die ideologische Stoßrichtung der Angriffe seitens kommunistischer oder (neo-)nationalsozialistischer Organisationen zu verstehen, um ihnen überzeugend entgegentreten zu können. Das zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit bei der Beamtenschaft, von der Löwenstein betont, dass ihre Loyalität sichergestellt werden muss. Auch wenn für viele Beamte die materielle Absicherung durch den Staat ein hinlänglicher Grund für (rein äußerliche) Loyalität sein mag, ist es doch entscheidend, dass ein substanzieller Teil der Beamtenschaft von der Wertgrundlage der streitbaren Demokratie überzeugt ist, die mit der Idee der Menschenwürde zum Ausdruck gebracht wird.

3. Menschenwürde als Leitbild der streitbaren Demokratie

Vor dem Hintergrund der Erfahrung des Totalitarismus wurde der Schutz der Menschenwürde in verschiedenen Verfassungen und völkerrechtlichen Verträgen zur höchsten Norm erhoben. Er spielt sowohl für die universellen Menschenrechte³⁴ als auch im europäischen Recht³⁵ und im Kontext der deutschen Grundrechte (und des Grundgesetzes allgemein)³⁶ eine zentrale Rolle.³⁷ Doch die Auslegung des Konzepts der Menschenwürde ist umstritten. Die Schwierigkeiten der Auslegung zeigen sich exemplarisch am Streit um die Neuinterpretation von Artikel 1 Absatz I GG durch Matthias Herdegen in dem von Theodor Maunz und Günter Dürig begründete-

34 Vgl. Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ Unter: <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> (Stand: 3.10.2020).

35 Artikel 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV): „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“ Siehe auch die Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“) sowie Artikel 1 Satz 1 der Charta, der den Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG übernimmt.

36 Vgl. Artikel 1 Absatz I GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung jeder staatlichen Gewalt.“

37 Vgl. Reiter, Johannes: Menschenwürde als Maßstab, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 23–24, 2004, S. 6–13, hier: S. 7f.

ten Kommentar des Grundgesetzes.³⁸ Im Kern dreht sich dieser Streit um die Frage, ob es sich bei der Menschenwürde um eine vor-positive Kategorie handelt, die das Fundament der Grundrechte und des Grundgesetzes bildet, oder ob der Schutz der Menschenwürde ebenso wie die nachfolgenden Grundrechte (Art. 2 bis 19 GG) Teil des positiven Rechts sind. Diese Frage der Begründung der Menschenwürde betrifft auch ihr inhaltliches Verständnis.

Nach der ursprünglichen Interpretation von Günter Dürig bricht Artikel 1 GG „mit dem liberalistischen Optimismus, daß – entsprechend der Trennung von Staat und Gesellschaft – der Staat keine Veranlassung haben werde und nehmen könne, den Menschen dieses individual- und sozial-ethischen Achtungsanspruchs zu berauben“, den die Menschenwürde darstellt.³⁹ Artikel 1 GG hat „den Charakter *eines obersten Konstitutionsprinzips allen objektiven Rechts*“⁴⁰ und ist als „Basis für ein ganzes Wertsystem“⁴¹ vor-positiv begründet. Dadurch wird die Menschenwürde als objektiver Wert verstanden, der die Verbindlichkeit der Verfassung herstellt. Auch wenn die Menschenwürde selbst eine vor-positiv begründete Norm ist, hat sie dennoch eine unmittelbare positivrechtliche Bedeutung, insofern sie dem Staat seine Aufgabe und seinen Zweck gibt.⁴² Das Achtungsgebot der Menschenwürde in Artikel 1 GG „bestimmt und beschränkt die Legitimität von Staat und Recht aus den Werten personaler Ethik“.⁴³

Inhaltlich orientiert Dürig sich bei der Bestimmung der Menschenwürde an Kants Konzept der sittlichen Autonomie: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“⁴⁴ Entscheidend ist dabei nicht die Aktualisierung dieser Anlage durch die einzelne Person, sondern „die abstrakte *Möglichkeit* (potenzielle Fähigkeit) zur

38 Herdegen, Matthias: Artikel 1, in: Herzog, Roman et al.: Grundgesetz. Kommentar (begründet von Theodor Maunz / Günter Dürig), München: Beck, 2005 (Lfg. 44), Rdnr. 48 (Hervorhebung im Original). Die erste Fassung der Neukommentierung erschien als 42. Ergänzungslieferung im Jahr 2003.

39 Dürig, Günter: Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. II des Grundgesetzes, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 81 (42 N.F.), 1956, S. 117–157, hier: S. 118.

40 Ebd., S. 119, Hervorhebung im Original.

41 Ebd.

42 Ebd., S. 123.

43 Ebd.

44 Ebd., S. 125.

Verwirklichung“.⁴⁵ Weder dem „Geisteskranken“⁴⁶, der die abstrakte Möglichkeit nicht verwirklichen kann, noch dem Verbrecher, der „die Möglichkeit der Freiheit zur Selbsterniedrigung *mißbraucht*“⁴⁷, wird somit die Menschenwürde abgesprochen.

In seiner Neukommentierung von Artikel 1 GG hat Matthias Herdegen dieses Argument von Dürig im Grundsatz übernommen: auch für ihn gilt der Schutz der Menschenwürde „*unabhängig* von geistiger und körperlicher Entwicklung“.⁴⁸ Doch dieser Schutz wird bei ihm in zwei entscheidenden Punkten relativiert. Zum einen wendet Herdegen sich gegen das „zähe Festhalten am überpositiven Charakter der Menschenwürdegarantie“.⁴⁹ Der parlamentarische Rat habe sich bewusst dagegen entschieden, einer solchen Vorstellung im Grundgesetz Ausdruck zu verleihen⁵⁰; zudem entspringe die Annahme eines überpositiven Rechts einem Glauben, der in den Bereich der Theologie und nicht des Rechts gehöre.⁵¹ Zum anderen wird der Inhalt der Menschenwürde von Herdegen anders gedeutet. Der Grund der Menschenwürde liegt hier nicht in der nur dem Menschen eigenen sittlichen Autonomie, sondern in „Achtung und Schutz des Einzelnen in seinem *Sosein*“.⁵² Die Garantie der Menschenwürde „verbürgt damit ein Mindestmaß an Aufgehobensein im Sinne unbeschränkter Gegenseitigkeit der Anerkennung als Basis des rechtlich verfaßten Gemeinwesens.“⁵³ Was das konkret bedeutet, unterliegt dem Wandel der Zeit⁵⁴ und wird jeweils konsensual bestimmt.⁵⁵

Damit formuliert Herdegen eine Gegenposition zu Dürig, die aus seiner Sicht den Vorteil hat, in entscheidenden Fragen eine Flexibilisierung der Anwendung des Menschenwürdeschutzes zu erlauben.⁵⁶ Das betrifft zum einen die schwierigen ethischen Fragen bezüglich des Lebensbeginns und

45 Ebd., Hervorhebung im Original.

46 Ebd.

47 Ebd., S. 126, Hervorhebung im Original.

48 Herdegen, Artikel 1, Rdnr. 48 (Hervorhebung im Original).

49 Ebd., Rdnr. 17.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Ebd., Rdnr. 48, Hervorhebung im Original.

53 Ebd.

54 Ebd., Rdnr. 37.

55 Ebd., Rdnr. 36.

56 Kritisch zu dieser Flexibilisierung: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Menschenwürde war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 204 vom 3.9.2003, S. 33, 35.

-endes (z. B. pränataler Würdeschutz, Sterbehilfe⁵⁷), zum anderen die Frage, ob es Situationen geben kann, in denen die Anwendung von Folter legitim ist (sogenannte Rettungsfolter). Gerade beim Folterverbot wird der spezifische Ansatz von Herdegen deutlich. Er betont, dass es „wohl ein traditioneller Konsens“ sei, die „Zufügung willensbeugenden Leidens (...) ohne jeden Vorbehalt als Würdeverletzung“ zu deuten.⁵⁸ Doch jeder Konsens kann einem Wandel unterliegen: „allerdings ist eben dieser gewachsene Konsens bei jedem konkreten Szenario gefährdet, bei dem sich ein absolutes Mißhandlungsverbot der Rettung menschlichen Lebens in den Weg zu stellen scheint.“⁵⁹ Den Einwand, dass aus einer solchen Argumentation ein Dammbruch erfolgen könne, der zu einer Legitimation des Terrors der NS-Zeit führen könne, weist Herdegen zurück: „Denn die Barbarei des Dritten Reiches lag nicht in der Anwendung der Folter, um menschliches Leben zu retten.“⁶⁰

In diesem Punkt irrt Herdegen jedoch: Die sogenannte Rettungsfolter wird mit der Situation der Notwehr gerechtfertigt, und auf die Notwehr haben sich die Nationalsozialisten immer wieder berufen, um Terror, Mord und Genozid zu legitimieren. Hitler war fest davon überzeugt, dass nur die Vernichtung des Judentums die Menschheit vor dem Untergang bewahren könne,⁶¹ und auch Himmler stellt in seiner Posener Rede vom 4. Oktober 1943 die Judenvernichtung als einen Akt der Notwehr dar, bei der die Tapferkeit der SS-Männer gerade darin bestehe, den Mord an zigtausenden Menschen auszuhalten.⁶² Herdegen geht ganz selbstverständlich davon aus, dass innerhalb des Grundgesetzes eine solche Konsequenz un-

57 Herdegen, Artikel 1, Rdnr. 56.

58 Ebd., Rdnr. 45.

59 Ein anschauliches Beispiel stellte der Fall des Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner dar, der im September 2002 dem Entführer des elfjährigen Jakob von Metzler, Gäfgen, Gewalt für den Fall angedroht hat, dass er das Versteck des Kindes nicht nennen würde; zum Zeitpunkt der Androhung der Gewalt bestand Hoffnung, dass das Kind noch am Leben sei. Vgl. dazu z. B. Brugger, Winfried: Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Nr. 36/2006 vom 6.9.2006, S. 9–15, unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29560/folter-und-rechtsstaat> (Stand: 3.10.2020).

60 Herdegen, Artikel 1, Rdnr. 45.

61 Z. B. Hitler, *Mein Kampf*, S. 69f.

62 Himmler, Heinrich: Rede des Reichsführer-SS bei der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4. Oktober 1943, in: 100(0) *Schlüsseldokumente zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert*, unter: https://www.1000dokumente.de/pdf/dok_000_8_pos_de.pdf (Stand: 3.10.2020). Vgl. auch den Abschnitt „Rhetorik der Notwehr und der Utopie“ in Ingrao, *Hitlers Elite*, S. 227–240. Ingrao schildert dort, wie die Leiter von Einsatzgruppen Tötungskommandos an der Ostfront vor Massenhin-

denkbar ist. Indem er aber die Menschenwürde als Fundament des Grundgesetzes zu einer Frage des Konsenses – und damit letztlich: zu einer Frage von Mehrheitsentscheidungen und damit von Machtverhältnissen – erklärt, relativiert er die wichtigste Vorkehrung, die die streitbare Demokratie zur Abwehr der totalitären Infragestellung hat.

4. *Rechtspositivismus, Vertragstheorie und die Relativierung der Menschenwürde*

Herdegens Argumentation ist in ihrem Kern rechtspositivistisch und weist ähnliche Schwächen auf wie diejenige von Kelsen. Wenn das Verständnis der Menschenwürde zu einer Frage des Konsenses wird, kann ein schrittweiser Wandel der Mehrheits- und Machtverhältnisse zu gravierenden Aushöhungen des Menschenwürdeschutzes führen. Dabei muss man nicht nur an den schlimmsten Fall einer neuen totalitären Diktatur denken. Es genügt, sich eine Situation vorzustellen, in der eine Serie schwerer Verbrechen dazu führt, dass die Wiedereinführung der Todesstrafe, die Abschaffung des Folterverbots oder ähnliche Maßnahmen mehrheitsfähig werden.⁶³

Das Ausmaß der Relativierung der Menschenwürde durch das konsensuale Verständnis ihres Inhalts wird aber erst deutlich, wenn man Herdegens Bestimmung der Menschenwürde als gegenseitige Anerkennung hinzunimmt.⁶⁴ Das Kriterium der Gegenseitigkeit legt eine vertragstheoreti-

richtungen mit dem Notwehrargument die Notwendigkeit und Legitimität ihrer Aufgabe eingeschränkt haben.

- 63 Vgl. die gelegentlichen Reaktionen auf schwere Sexualverbrechen bei führenden europäischen Politikern (Bundeskanzler Schröder im Juli 2001 über Sexualstraftäter: „Da kann es nur eine Lösung geben: wegschließen, und zwar für immer“; Ministerpräsident Orbán im April 2015: „Man muss über die Wiedereinführung der Todesstrafe nachdenken“). Speziell zum Folterverbot vgl. die Diskussion in den Vereinigten Staaten über die Legitimität der Anwendung von Folter bei mutmaßlichen Terroristen im Kontext des Afghanistan- und Irakkrieges ab 2001 bzw. 2003 (vgl. den Aufsatz des Verfassers: Menschenrechte für Terroristen? Die vertragstheoretischen Grundlagen der rechtlichen Behandlung mutmaßlicher Terroristen durch die Bush-Administration im „War on Terror“, in: Jahrbuch Politisches Denken 2010, Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 131–155, mit weiteren Nachweisen).
- 64 Herdegens, Artikel 1, Rdnr. 48. In eine ähnliche Richtung weist die Kommunikationstheorie der Menschenwürde von Dreier, Horst: Artikel 1 I, in: ders. (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, Tübingen: Mohr (Siebeck), 2004, S. 139–231, Rdnr. 57.

sche Deutung der Menschenwürde nahe, wie sie dem konsensualen Menschenwürdeverständnis inhärent ist – denn der Konsens ist Ergebnis eines Strebens nach Übereinkunft, also einer Konvention.

Die Theorie des Gesellschaftsvertrags beruht auf der Unterscheidung zwischen denen, die am Vertrag beteiligt sind, und denen, die außerhalb des Vertrags stehen. Diese Unterscheidung wird nicht nur bei Thomas Hobbes, sondern auch bei John Locke immer wieder betont. Nach Hobbes verbleibt derjenige, der sich dem Gesellschaftsvertrag nicht anschließt, im Naturzustand und die anderen haben das Recht, ihn zu vernichten.⁶⁵ Ähnlich erklärt Locke an verschiedenen Stellen in der „Zweiten Abhandlung über die Regierung“, dass derjenige, der sich nicht an den Vertrag hält, vernichtet werden darf wie ein wildes Tier.⁶⁶ Der Gesellschaftsvertrag kann immer nur Bürgerrechte konstituieren, d. h. Rechte derjenigen, die Teil des Vertrags sind; im Außenverhältnis bleibt der Naturzustand als ein Zustand der Herrschafts- und Rechtlosigkeit bestehen. Zwar können auch Staaten untereinander Verträge schließen, die dann das Völkerrecht konstituieren⁶⁷, doch ändert dies nichts an der grundsätzlichen Logik, dass zu jedem Vertrag konstitutiv ein Außenverhältnis gehört – also Menschen, die nicht Teil der Vertragsbeziehung sind und denen die Rechte, die der Vertrag schafft, nicht zukommen. Innerhalb eines Staates begründet der Vertrag Bürgerrechte, auf internationaler Ebene Menschenrechte – aber auch letztere kommen bei einer vertragstheoretischen Deutung nur den Menschen zu, die als Teil des Vertrags anerkannt werden. Wenn ein Staat oder eine Gemeinschaft von Staaten beschließen, Menschenrechte derjenigen anzuerkennen, die außerhalb der Vertragsgemeinschaft stehen, so handelt es sich nicht um eine Anerkennung auf Gegenseitigkeit – aus vertragstheoretischer Sicht ist das eine Art Gnadenakt, der zu nichts verpflichtet.

Diese abstrakte Überlegung hat, wie man am unterschiedlichen Verständnis der Menschenrechte und der Menschenwürde in den Vereinigten Staaten und in den (kontinental-)europäischen Staaten sehen kann, unmittelbare praktische Relevanz. Die Politik der Vereinigten Staaten orientiert sich in wesentlich stärkerem Maß an der Theorie des Gesellschaftsvertrags,

65 Hobbes, Thomas: *Leviathan*, Hamburg: Meiner, 1996, S. 149.

66 Locke, John: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1977, S. 206 (§ 11), S. 210 (§ 16) und S. 315 (§ 181).

67 Vgl. Kant, Immanuel: *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, in: ders.: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, Werke Bd. VI, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1983, S. 31–50; ders.: *Zum ewigen Frieden*, in: ebd., S. 193–251.

wie sie von John Locke entwickelt wurde, als dies in Europa der Fall ist.⁶⁸ Der Umgang mit denen, die außerhalb des Gesellschaftsvertrags stehen, wird zum einen in der Beurteilung der Todesstrafe deutlich: Wer so schwere Verbrechen begeht, dass er dadurch den Gesellschaftsvertrag implizit aufkündigt, verliert sein Recht darauf, Teil der Gemeinschaft zu sein – und damit sein Recht auf Leben. Wer den Vereinigten Staaten im sogenannten „war on terror“ nach dem 11. September 2001 als islamistischer Terrorist den Krieg erklärte, verwirkte alle seine Rechte, einschließlich des *habeas-corpus*-Rechts (durch eine Inhaftierung in Guantanamo, die keiner richterlichen Überprüfung bedarf) und des Rechts auf menschenwürdige Behandlung (durch die Erlaubnis z. B. des „water-boarding“).⁶⁹ Diese Beispiele zeigen, dass in den Vereinigten Staaten eine vertragstheoretische Deutung der Menschenwürde und der Menschenrechte vorherrscht, der zufolge Menschen den Anspruch auf Anerkennung ihrer Würde und auf den Respekt ihrer Rechte verwirken können.

Damit besteht ein gravierender Unterschied zum europäischen Verständnis der Menschenrechte und der Menschenwürde, denn nach europäischer Überzeugung kommt auch dem schwersten Verbrecher eine Würde zu, die er durch seine „Selbsterniedrigung“ als Verbrecher (Dürig⁷⁰) nicht verwirken kann. In Europa ist die Überzeugung vorherrschend, dass die Menschenwürde kategorisch unantastbar ist und nicht verwirkt werden kann. Dies liegt zum einen an der Erfahrung des Totalitarismus: Die totalitären Ideologien zeichnen sich, wie oben gezeigt wurde, dadurch aus, dass sie die Menschenwürde radikal in Frage stellen.

Zum anderen liegt die Überzeugung von der kategorischen Unantastbarkeit der Menschenwürde in der Tradition der europäischen Ideengeschichte begründet. Die Wurzeln des europäischen politischen Denkens lassen sich auf drei wesentliche Einflüsse zurückführen: die griechische Philosophie, das Christentum und das römische Recht.⁷¹ Der griechischen Philosophie verdankt Europa die Neigung zur Ursachenforschung und

68 Vgl. Kainz, Peter: Unbegrenzte Möglichkeiten? Probleme und Aporien des Individualismus, Baden-Baden: Nomos, 2012, S. 144–189 und 269–324, sowie den Aufsatz des Verfassers: Menschenwürde und Individualismus. Westliche Werte in Europa und Amerika, in: Merkur – Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, Heft 679, Nov. 2005, S. 1100–1104.

69 Vgl. den Aufsatz des Verfassers: Menschenrechte für Terroristen? (Mit weiteren Nachweisen.)

70 Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, S. 126.

71 Valéry, Paul: Note (ou L'Européen), 1924, Collection „Les classiques des sciences sociales“, unter: http://classiques.uqac.ca/classiques/Valery_paul/note_ou_leuropeen/valery_europeen.pdf (Stand: 3.10.2020), S. 8–12. Der Gedanke wurde vielfach

zum Streben nach Letztbegründung; der christlichen Religion die Idee der Feindesliebe; dem römischen Recht das Konzept eines universell geltenden Rechts, dem auch der Staat als Rechtsstaat unterworfen ist und das somit auch die Herrschenden verpflichtet. Aus diesen drei Quellen des europäischen politischen Denkens folgt ein Verständnis der Menschenwürde als einer universellen Norm, deren Grund im Bezug des Menschen auf ein höheres Geistiges liegt. In der griechischen Philosophie ist das „Höhere“ die Verwirklichung der im Menschen angelegten Vernunft durch die Ausrichtung auf Wahrheit, im Christentum ist es die Ausrichtung des Glaubens auf Gott, im römischen Recht die Orientierung des Handelns an einem Gesetz, das seinen Grund in der Ordnung des Kosmos hat. Wahrheit, Gott und Gesetz liegen dabei jenseits der menschlichen Verfügungsgewalt und sind insofern transzendent. Das Leben ist nicht ein Selbstentwurf nach subjektiven Maßstäben, es ist vielmehr die je individuelle Verwirklichung dieses Transzendenzbezugs. Die Würde ergibt sich nicht aus dem bloßen Sosein des Menschen (Herdegen), sondern aus dem abstrakten Bezug auf eine Transzendenz (unabhängig von der konkreten Aktualisierung).⁷² Da alle Menschen in diesem Bezug stehen, unabhängig davon, ob sie ihn anerkennen und verwirklichen, sind sie ausnahmslos und unter allen Umständen als Menschen anzuerkennen, d. h. als Wesen, mit denen man die *conditio humana* dieses Transzendenzbezugs teilt.

Anders als in einem vertragstheoretischen Verständnis der Menschenwürde beruht dieses nicht auf Gegenseitigkeit. Die Menschenwürde wird auch demjenigen zugesprochen, der sie fundamental in Frage stellt: Der Feind ist immer auch Mensch und kann nicht zum totalen oder absoluten Feind werden.⁷³ In der Auseinandersetzung mit der Erinnerung an die totalitäre Erfahrung ist diese Position die einzige wirkliche Gegenposition. Denn das Freund-Feind-Denken der totalitären Ideologien ist in der Theorie des Gesellschaftsvertrags bereits angelegt, weil auch die Vertragstheorie den Feinden alle Rechte abspricht und ihre Vernichtung legitimiert. Die Unterschiede zwischen der Freund-Feind-Unterscheidung der Vertragstheorie und der totalitären Ideologien liegen darin, dass erstens totalitäre

aufgegriffen, vgl. stellvertretend: Heuss, Theodor: Reden an die Jugend, Tübingen: R. Wunderlich Verlag, 1956, S. 32; Papst Benedikt XVI. Rede im Deutschen Bundestag am 22. September 2011, unter: <https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/benedict/rede-250244> (Stand: 3.10.2020).

72 Vgl. Böckenförde, Die Menschenwürde war unantastbar.

73 Zum Begriff des absoluten Feindes vgl. Schmitt, Carl: Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, Berlin: Duncker & Humblot, 2017, S. 57.

Ideologien die Gruppe der Feinde quantitativ erheblich ausweiten, dass sie zweitens – qualitativ – die Feststellung der Feindschaft nicht vom Verhalten der Individuen abhängig machen, sondern von Kriterien, die der Einzelne gar nicht oder nur schwer ändern kann (wie denen der Klassen- oder Rassenzugehörigkeit) und dass drittens der Kampf gegen die Feinde zu der entscheidenden Aufgabe der Politik erklärt wird, der alle anderen untergeordnet sind. In der Vertragstheorie hingegen ist der Kampf gegen die Feinde, die außerhalb des Vertrags stehen, eine politische Aufgabe neben anderen. Dass jedoch überhaupt einer Gruppe von Menschen ihre Würde und ihre Rechte abgesprochen werden, ist die tiefere Gemeinsamkeit von Vertragstheorien und totalitären Ideologien.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die eigentliche Gegenposition zu den totalitären Ideologien in dem Konzept einer Menschenwürde besteht, die in dem hier skizzierten Verständnis die Würde aus dem Bezug des Menschen auf Höheres ableitet. Die totalitären Ideologien bilden das Gegenstück dazu: sie leugnen und bekämpfen diesen Bezug. Zugespitzt formuliert setzen sowohl der Kommunismus als auch der Nationalsozialismus den jeweiligen neuen Menschen, der aus den aktuellen (Klassen- bzw. Rassen-)Kämpfen geläutert hervorgehen soll, an die Stelle Gottes: Sowohl bei Marx als auch bei Hitler soll der Mensch sich ganz sich selbst verdanken. Dieser Aspekt der totalitären Ideologien wurde in der Theorie der politischen Religionen ausführlich analysiert⁷⁴; dort wurde auch auf die Anlage dieses Konzepts in der Vertragstheorie hingewiesen, die bereits den Versuch unternimmt, die politische Ordnung ganz aus dem Menschen zu begründen.⁷⁵

Erinnerungskultur ist – wie daraus deutlich wird – weit mehr als das Gedenken an die Opfer. Es muss weitergehend darüber nachgedacht werden, wie es zu den Verbrechen der totalitären Systeme kommen konnte, wie extremistische Kräfte im Vorfeld einer Machtergreifung erstarken konnten und mit welchen politischen Theorien ihnen im ganz normalen politischen und akademischen Alltag der Boden bereitet wurde. Ernst-Wolfgang Böckenförde weist in seiner Kritik an Herdegen auf die Schwierigkeit hin, den unbedingten Schutz der Menschenwürde zu bewahren, wenn die Erinnerung an den historischen Kontext der Entstehung des Grundgesetzes verblasst.⁷⁶ Hier kann die Verbindung der Erinnerungskul-

74 Voegelin, Eric: Die politischen Religionen, München: Fink, 2007; Gentile, Political Religion.

75 Voegelin, Eric: Gnostische Politik, in: ders.: Der Gottesmord. Zur Genese und Gestalt der modernen politischen Gnosis, München: Fink, 1999, S. 47.

76 Böckenförde, Die Menschenwürde war unantastbar.

tur mit der Extremismusforschung Abhilfe schaffen: Eine umfassende Erinnerungskultur schafft die Grundlage für die geistige Auseinandersetzung mit neuen Varianten extremistischen Denkens, die wiederum durch ihre Verachtung der Menschenwürde die Notwendigkeit ihrer unbedingten Achtung vor Augen führen. Erinnerungskultur ist das geistige Ringen mit dem zur Macht gekommenen Extremismus in der Vergangenheit, und dieses Ringen ermöglicht die Auseinandersetzung mit dem Extremismus der Gegenwart.

5. Erinnerungskultur und Extremismus in Deutschland und Ungarn

Die Erinnerungskultur leidet in Europa in verschiedenen Mitgliedstaaten an Vereinseitigungen, die sich auch auf die Auseinandersetzung mit dem Extremismus der Gegenwart auswirken. Das soll in diesem Abschnitt am Beispiel von Deutschland und Ungarn verdeutlicht werden.

Die deutsche Erinnerungspolitik legt den Schwerpunkt aus nachvollziehbaren Gründen auf den Nationalsozialismus. So heißt es in der Einleitung der noch heute gültigen⁷⁷ „Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption“ der Bundesregierung von 2008: „Die Erinnerung an die NS-Terrorherrschaft wird durch das Wissen um die Unvergleichlichkeit des Holocaust bestimmt: Dem systematischen, auf völlige Vernichtung abzielenden Völkermord an sechs Millionen Juden als Menschheitsverbrechen bisher nicht gekannten Ausmaßes kommt in der deutschen, europäischen und weltweiten Erinnerungskultur singuläre Bedeutung zu. (...) Aufgabe von Staat und Gesellschaft ist es aber auch, an das Unrecht der SED-Diktatur zu erinnern und so das Gedenken an die Opfer des Kommunismus in Deutschland zu bewahren. (...) Jede Erinnerung an die Diktaturvergangenheit in Deutschland hat davon auszugehen, dass weder die nationalsozialistischen Verbrechen relativiert werden dürfen noch das von der SED-Diktatur verübte Unrecht bagatellisiert werden darf.“⁷⁸ Dieser Fokus ist vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte verständlich, zumal es außer Frage steht, dass die Verbrechen der SED-Diktatur eine andere Dimension haben als diejenigen, die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten

77 Vgl. die letzte Aktualisierung auf der Seite der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien vom 6. November 2018, unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/weiterentwicklung-der-gedenkstaettenkonzeption-461682> (Stand 3.10.2020). Dort findet sich auch der im folgenden zitierte Text der „Fortschreibung“.

78 Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption der Bundesregierung, S. 1f.

begangen wurden. Der Vergleich der DDR mit dem nationalsozialistischen Deutschland ist ohnehin problematisch: das eigentliche Pendant zur NS-Herrschaft ist nicht die DDR, sondern das Kernland des Marxismus-Leninismus in der Zeit der politischen Führer, die den Terror zum zentralen Mittel der Politik gemacht haben – also die Sowjetunion unter Lenin und Stalin.

Problematisch ist die Formulierung in der „Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption“ jedoch aufgrund ihres allgemeinen Anspruchs. Es wird nicht nur eine Aussage über Schwerpunkte bei der Gestaltung deutscher Gedenkstätten getroffen, sondern der „europäischen und weltweiten Erinnerungskultur“ vorgegeben, die „Unvergleichlichkeit des Holocausts“ und seine „singuläre Bedeutung“ nicht in Frage zu stellen. Das ist bereits für Deutschland eine fragwürdige Vorgabe, weil nicht erklärt wird, welche Aussagen oder Forschungsergebnisse die Singularität des Holocausts in Frage stellen würden. Für den der Antifa nahestehenden⁷⁹ Wolfgang Wippermann ist das bereits der Fall, wenn man sich mit den Verbrechen befasst, die im Namen kommunistischer Regime begangen wurden.⁸⁰ Je nach Stimmung in der öffentlichen Debatte eignet sich die Formulierung für Frageverbote, die sinnvolle wissenschaftliche Untersuchungen oder Debattenbeiträge unterbinden könnten. Auf internationaler Ebene ist die Vorgabe erst recht irritierend. Joachim Gauck hat treffend bemerkt, dass einem Chinesen oder einem Kambodschaner angesichts des Ausmaßes der Verbrechen unter Mao und Pol Pot die Singularität des Holocausts kaum zu vermitteln sei: „Wie für uns in Deutschland der Judenmord das ‚Schwarze Loch‘ der Geschichte ist, so ist es für die Ex-Sowjetunion deren einst real existierendes Unrechtssystem. Schauen wir auf China oder Kambodscha, so liegen deren Aufarbeitungsschwerpunkte ebenfalls überdeutlich auf der Hand.“⁸¹

Das Ergebnis einer Erinnerungspolitik, die von der Furcht vor der Infragestellung der Singularität des Holocausts geprägt wird, ist eine Aufarbeitung der totalitären Vergangenheit, die z. B. im Schulunterricht ausführlich auf die NS-Vergangenheit, aber – wenn überhaupt – nur am Rande

79 Vgl. z. B. Wippermann, Wolfgang: Politologentrug. Ideologiekritik der Extremismus-Legende, Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung, Standpunkte 10/2010, unter: <https://www.rosalux.de/publikation/id/3960/> (Stand: 3.10.2020).

80 Vgl. Mecklenburg, Jens/Wippermann, Wolfgang: „Roter Holocaust“? Kritik des Schwarzbuchs des Kommunismus, Hamburg: Konkret Verlag, 1998.

81 Gauck, Joachim: Welche Erinnerungen braucht Europa, Stuttgart: Robert Bosch Stiftung, 2006, S. 19.

auf die DDR-Geschichte eingeht.⁸² Der Schwerpunkt der politischen Bildung liegt auf der Auseinandersetzung mit Rassismus und Völkermord, während die Struktur des politischen Denkens, das den Verbrechen der totalitären Systeme zugrunde lag, nicht hinreichend erfasst wird. Diese Struktur tritt erst plastisch vor Augen, wenn durch den Vergleich die Parallelen zu anderen totalitären Ideologien, die die Menschenwürde, die Menschenrechte und die freiheitliche demokratische Grundordnung in ähnlicher Weise in Frage stellen, herausgearbeitet werden. Es sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betont: das Aufzeigen solcher Strukturparallelen im politischen Denken dient nicht der Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus, sondern der Einübung der Fähigkeit, neue Varianten extremistischen und totalitären Denkens rechtzeitig zu erkennen, um ihnen in einer streitbaren Demokratie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Die Konsequenzen dieses Versäumnisses zeigen sich im Umgang mit den politischen Extremismen der Gegenwart. Auch wenn es sicher zutrifft, dass vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den Islamismus die Gefahren des Rechtsextremismus zeitweise unterschätzt wurden, werden derzeit auch die des Linksextremismus zu wenig in den Blick genommen:

- Die Zahl der linksextremistischen Gewalttaten, die in der Statistik der politisch motivierten Gewalt (PMK) erfasst wird, liegt ebenfalls – wie die der rechtsextremistischen Gewalttaten – hoch.⁸³ Obwohl es sich dabei z. T. um schwere Straftaten handelt (2019: 2 versuchte Tötungsdelikte, 355 Körperverletzungen, 164 Brandstiftungen), ist deren Resonanz in den meisten Medien wesentlich geringer als bei rechtsextremen

82 Vgl. z. B. Deutz-Schroeder, Monika/Schroeder, Klaus: Das DDR-Bild von Schülern in Brandenburg, Berlin: Arbeitspapier 41/2007 des Forschungsverbunds SED-Staat. An dem Befund hat sich in den letzten Jahren nichts geändert, vgl. Schröder, Klaus: Zeitgeschichte ist ein Stiefkind des Geschichtsunterrichts. Interview im Deutschlandfunk am 13.8.2014, unter: https://www.deutschlandfunk.de/wissen-ueber-die-ddr-zeitgeschichte-ist-ein-stiefkind-des-694.de.html?dram:article_id=294422 (Stand: 3.10.2020).

83 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 32, unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte> (Stand: 5.10.2020). Zur längerfristigen Entwicklung siehe Mannewitz, Tom/Thieme, Tom: Gegen das System. Linker Extremismus in Deutschland, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2020, S. 111-115.

Gewalttaten, solange es nicht – wie bei den G20-Protesten in Hamburg – zu massiven Ausschreitungen kommt.⁸⁴

- Der geringeren öffentlichen Wahrnehmung linksextremistischer Gewalttaten entspricht das Desinteresse vieler Medien und weiter Teile der Wissenschaft an linksextremistischen Gruppierungen. Während über die „Neue Rechte“, insbesondere die ideologischen und organisatorischen Zusammenhänge zwischen dem „Institut für Staatspolitik“ von Götz Kubitschek und der AfD mittlerweile zahlreiche Publikationen vorliegen⁸⁵, gibt es nur wenige Berichte und Publikationen über die postautonome Szene⁸⁶, die für die überregionale Koordination linksextremistischer Aktivitäten und für deren Vernetzung mit anderen, nicht-extremistischen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland verantwortlich ist.
- Das spiegelt sich auch in der öffentlichen Einschätzung der Parteien. Dass die „Junge Alternative“ (JA) als Jugendorganisation der AfD in einigen Bundesländern enge Kontakte zur „Identitären Bewegung Deutschlands“ pflegt, die vom Verfassungsschutz als rechtsextremistische Organisation eingestuft wird, gilt zu Recht als Grund, nicht nur die JA als Verdachtsfall des Verfassungsschutzes zu bearbeiten, sondern eine Beobachtung der AfD insgesamt durch den Verfassungsschutz zu prüfen. Bei der „Linken“ wird mit anderen Maßstäben gemessen: dass sieben Unterorganisationen der Partei mit mehreren Tausend Mitgliedern offen linksextremistisch sind, stört in der öffentlichen Wahrnehmung der Partei mehrheitlich genauso wenig wie deren Kontakte zu gewaltorientierten Linksextremisten⁸⁷ oder Publikationen der parteina-

84 Vgl. van Hüllen, Rudolf: In Hamburg nichts Neues? „Antikapitalistischer“ Krawall und seine gesellschaftliche Wahrnehmung, St. Augustin/Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung, 2018, unter: <http://www.kas.de/wf/de/33.52453/> (Stand: 3.10.2020), S. 7–10.

85 Vgl. Weiß, Volker: Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes, Stuttgart: Klett-Cotta, 2. Aufl., 2017; Wagner, Thomas: Die Angstmacher. 1968 und die Neuen Rechten, Berlin: Aufbau Verlag, 2017.

86 Eine der wenigen Ausnahmen bildet die Publikation des niedersächsischen Verfassungsschutzes: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz (Hrsg.): Vom Autonomen zum Postautonomen – Autonome in Bewegung, Hannover 2016, unter: <https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/extremismus/linksextremismus/linksextremismus-151738.html> (Stand: 3.10.2020).

87 Vgl. z. B. Eder, Sebastian: „Interventionistische Linke“ – Was wollen die Linksradi-kalen? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.7.2018, unter: <http://www.faz.net/aktuell/g-20-gipfel/interventionistische-linke-was-wollen-die-linksradi-kalen-15090470.html> (Stand: 3.10.2020).

hen Rosa-Luxemburg-Stiftung, in denen offen Gewalt legitimiert wird.⁸⁸

- In der Folge wird der Linksextremismus kaum als politisches Problem wahrgenommen. Das Personenpotential im Linksextremismus ist mit dem im Rechtsextremismus vergleichbar; die Zahl der Linksextremisten wurde im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 auf 33.500 geschätzt, darunter 9.200 gewaltorientierte Extremisten.⁸⁹ Im Rechtsextremismus liegt die Zahl bei 33.430, mit 13.000 gewaltorientierten.⁹⁰ Trotz der hohen Zahlen beim Personenpotential und bei den Straftaten gibt es im Bereich des Linksextremismus aber kaum Präventionsprojekte. Laut einer Studie des Bundeskriminalamtes von 2016 fließen 80 Prozent der staatlichen Mittel, die auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene für Extremismusprävention ausgegeben werden, in den Bereich des Rechtsextremismus, während nur 6 Prozent für Präventionsmaßnahmen gegen Linksextremismus aufgewendet werden und diese Projekte zudem als „wenig konturiert“ eingeschätzt werden.⁹¹

Vor diesem Hintergrund ist der verbreitete Vorwurf, dass die Sicherheitsbehörden dem Rechtsextremismus zu wenig Aufmerksamkeit zukommen lassen und zu sehr auf den Linksextremismus fokussiert sind, einerseits irritierend, andererseits aber wiederum nicht erstaunlich. Der Vorwurf ist die logische Konsequenz daraus, dass der Linksextremismus in der öffentlichen Wahrnehmung nur punktuell als Problem angesehen wird. Das Ergebnis dieses fehlenden Problembewusstseins ist eine bedenkliche Diskrepanz zwischen der öffentlichen Meinung über Linksextremismus und dem gesetzlichen Auftrag der Sicherheitsbehörden, die gegen alle Formen von Extremismus gleichermaßen vorgehen müssen.

In Ungarn stellt sich die Lage diametral entgegengesetzt dar. Während Deutschland in seiner Erinnerungspolitik und -kultur den Fokus auf die ei-

88 Rilling, Rainer (Hrsg.): Eine Frage der Gewalt. Antworten von links, Berlin: Karl Dietz Verlag, 2008, unter: <https://www.rosalux.de/publikation/id/1156/eine-frage-der-gewalt-antworten-von-links/> (Stand: 3.10.2020).

89 Verfassungsschutzbericht 2019, S. 116.

90 Verfassungsschutzbericht 2017, S. 53.

91 Gruber, Florian/Lützing, Saskia/Kemmesies, Uwe E. (Hrsg.): Extremismusprävention in Deutschland. Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Schwerpunktdarstellung Präventionsprojekte in staatlicher Trägerschaft (2014/2015), Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2016, S. 5 und 24, unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016ExtremismuspraeventionInDeutschland.html> (Stand: 5.10.2020).

gene Täterrolle legt, steht in Ungarn die eigene Rolle als Opfer fremder Mächte im Zentrum. Das „Nationale Bekenntnis“, das dem Grundgesetz von 2011 als Präambel vorangestellt wurde, erklärt die Zeit vom 19. März 1944 (Einmarsch der deutschen Truppen in Ungarn) bis 2. Mai 1990 (Bildung der ersten frei gewählten Volksvertretung) zur Zeit der Besetzung zunächst durch das nationalsozialistisch regierte Deutschland und dann durch die Sowjetunion. Dazu heißt es: „Wir erkennen die infolge der Besetzung durch fremde Mächte eingetretene Aufhebung unserer historischen Verfassung nicht an. (...) Wir erkennen die kommunistische Verfassung aus dem Jahre 1949, die die Grundlage einer Willkürherrschaft bildete, nicht an. Daher erklären wir ihre Ungültigkeit.“⁹² Diese Zeit gilt in der offiziellen Erinnerungspolitik als eine, in der die ungarische Nation allein im Volksaufstand von 1956 ihren Willen zur Freiheit bekundete und ansonsten von Deutschland bzw. der Sowjetunion okkupiert und ihrer Souveränität beraubt war.

In dieser Sichtweise wird die gesamte Nation als Opfer dargestellt: Das „Wir“ der Ungarn wird dem „Bösen“, das die Fremden verkörpern, gegenüber gestellt.⁹³ Dadurch geht der Blick dafür verloren, dass zahlreiche Ungarn an den Okkupationen und den mit ihnen verbundenen Verbrechen mitgewirkt haben. Die Judendeportationen in Ungarn, denen in wenigen Monaten 560.000 Menschen zum Opfer fielen, waren ohne tatkräftige Unterstützung vieler Ungarn nicht möglich.⁹⁴ Ebenso waren Ungarn maßgeblich an den stalinistischen Säuberungen unter Rákosi⁹⁵ und an den Verfolgungen und Vergeltungsaktionen unter Kádár nach 1956 beteiligt, denen allein 300 Menschen durch Hinrichtungen zum Opfer fielen.⁹⁶

92 Magyarország Alaptörvénye (Grundgesetz Ungarns), verabschiedet von der Nationalversammlung am 18. April 2011, in Kraft getreten am 1.1.2012, unter: <http://www.verfassungen.eu/hu/>, in ungarischer und deutscher Sprache (Stand: 5.10.2020).

93 Vgl. Ungváry, Krisztián: Momentaufnahme: Aktuelle Fragen der Erinnerungskultur in Ungarn. Debatten außerhalb der Geschichtswissenschaft, in: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung, Berlin: Aufbau Verlag, 2011, S. 299–306, hier: 302.

94 Vgl. dazu: Braham, Randolph L.: The Politics of Genocide: The Holocaust in Hungary, New York: Columbia University Press, 1994; Gerlach, Christian/Aly, Götz: Das letzte Kapitel. Realpolitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/45, Stuttgart: DVA, 2002.

95 Vgl. Hauszmann, János: Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Regensburg: Pustet, 2004, S. 260–263.

96 Ebd., S. 267f.; Dalos, György: 1956. Der Aufstand in Ungarn, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2006, S. 213–215.

Wie das „Nationale Bekenntnis“ vernachlässigt auch die Darstellung der ungarischen Erfahrung der totalitären Systeme im Budapester „Terror-Haus“, das den Verbrechen des Nationalsozialismus und vor allem des Kommunismus gewidmet ist, die Mitschuld von Ungarn an den Verbrechen (siehe dazu S. 133 in diesem Band).⁹⁷ Die Zielsetzung dieser Erinnerungskultur liegt auf der Hand: Die Erinnerung dient nicht der Aufarbeitung der Verbrechen, sondern der Vergewisserung der nationalen Identität. Das verhindert nicht nur die Auseinandersetzung mit der persönlichen Schuld einzelner Personen und Institutionen in Ungarn, sondern auch die kritische Reflexion des Beitrags des ungarischen Nationalismus der zwanziger und dreißiger Jahre zum ungarischen Faschismus (in Form der Pfeilkreuzler) und zur Kollaboration von Ungarn mit dem Nationalsozialismus; auch eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Kommunismus ist so nicht möglich.

Ähnlich wie in Deutschland haben die Probleme in der Erinnerungskultur eine unmittelbare Rückwirkung auf die Entwicklung des Extremismus in der Gegenwart. In Ungarn gibt es seit den 2000er-Jahren eine starke rechtsextremistische Strömung, die bis 2014 die Grundlage für die Wahlerfolge der (damals) rechtsextremistischen Partei Jobbik waren. Nach der Parlamentswahl 2014, bei der die Partei 20,22 Prozent der Stimmen erhielt, hat Jobbik versucht, sich zur bürgerlichen Mitte hin zu öffnen und eine Politik betrieben, die der „dédiabolisation“ des Front National durch Marine Le Pen in Frankreich vergleichbar ist. Der bis dahin von Jobbik offen vertretene Antisemitismus und Rassismus wurde seither in der Partei geächtet, und sie verschrieb sich u. a. dem Ziel der Korruptionsbekämpfung (unter dem Schlagwort „Politikerkriminalität“).

Gleichzeitig hat die Regierungspartei Fidesz ihre Programmatik zunehmend nationalistisch ausgerichtet, um die Wähler am rechten Rand (zurück) zu gewinnen. Seit 2015 lässt sich dabei eine schrittweise Annäherung an Positionen beobachten, die in Westeuropa der „Neuen Rechten“ zugeordnet werden:

- Die Fidesz-Regierung vertritt offen die Position, dass das Funktionieren der Demokratie die ethnisch-kulturelle Homogenität der Bevölkerung voraussetzt. So sagte Viktor Orbán in seiner Rede bei der Fidesz-Sommeruniversität im rumänischen Băile Tușnad am 22. Juli 2017: „Es gibt kein starkes Land ohne eine kulturelle Identität, so tabubrechend sich das auch anhören mag. (...) Es gibt keine kulturelle Identität ohne eine

⁹⁷ Ungváry, Krisztián: Belastete Orte der Erinnerung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 29–30/2009, S. 26–33.

stabile ethnische Zusammensetzung. Die ethnische Zusammensetzung eines Landes zu verändern ist identisch mit der Veränderung der kulturellen Identität.“⁹⁸ Ein paar Absätze weiter konkretisiert Orbán seinen Gedanken: „Die kommenden Jahrzehnte werden eine Hauptfrage in Europa besitzen, und diese lautet, ob Europa das Europa der Europäer bleiben wird? Sie lautet, ob Ungarn das Land der Ungarn bleiben wird? Ob Deutschland das Land der Deutschen sein wird? Ob Frankreich das Land der Franzosen sein wird? Oder ob Italien das Land der Italiener sein wird oder nicht? Wer wird in Europa leben? Dies ist die historische Frage, der wir heute ins Auge blicken müssen. Was die konkrete Situation angeht, und es verrät viel über jene Welt, in der wir leben, dass es keine konkreten, zuverlässigen Daten darüber gibt, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis heute in Europa in den einzelnen Ländern die eingeborenen christlichen Gemeinschaften und die zu ihnen hereinströmenden muslimischen Gemeinschaften leben. Solche Daten zu sammeln ist nämlich im Wesentlichen verboten.“⁹⁹ In diesem Zitat wird nicht nur das ethnopluralistische Demokratieverständnis von Viktor Orbán deutlich, sondern er konkretisiert zudem sein Feindbild: Das eigentliche Problem sind zum einen die „hereinströmenden muslimischen Gemeinschaften“, und zum anderen – vermutlich aus seiner Sicht in noch größerem Maße – die (west-)europäischen Eliten, die diesen Prozess steuern und Debatten über den „Bevölkerungsaustausch“ zu unterbinden versuchen.

- Gegen diese „globalisierten multikulturellen Eliten“ befindet Ungarn sich (gemeinsam mit den Visegrád-Staaten) in einem „Kulturkampf“. ¹⁰⁰ Die Eliten werden in diesem Kampf von George Soros angeführt, der in Brüssel den Bevölkerungsaustausch angeblich im Verborgenen durchsetzen wolle. In einer Radiosendung am 8. Juni 2018 beansprucht Orbán für sich, Soros, sein Netzwerk und dessen perfiden Plan ans Tageslicht gebracht zu haben: „Jetzt muss man die Ziele offen eingestehen. Sie [Soros und sein Netzwerk, der Verf.] wollen Einwanderung. Ein Austausch der Einwohner, ein Bevölkerungsaustausch voll-

98 Orbán, Viktor: Rede auf der 28. Freien Sommeruniversität in Bálványos (Tusnádfürdő/Băile Tușnad), unter: <https://2015-2019.kormany.hu/en/the-prime-minister/the-prime-minister-s-speeches/viktor-orbans-rede-auf-der-28-freien-sommeruniversitat-in-balvanyos> (Stand: 31.10.2020).

99 Ebd.

100 Mária Schmidt, Direktorin des Terror-Hauses und enge Vertraute von Orbán, zitiert nach: Budapesti Zeitung Heute, 2. Jahrgang, Nr. 139 vom 20. Juli 2016, S. 3.

zieht sich in Europa, zum Teil damit Spekulanten, wie Soros auch einer ist, viel Geld verdienen können. Sie wollen Europa also aus dem Grunde kaputtmachen, weil sie sich daraus einen großen Profit erhoffen. Finanzspekulanten sind nun einmal so (...).“¹⁰¹ Dieses Zitat verdeutlicht das Niveau der Verschwörungstheorien, die von der ungarischen Regierung vertreten werden.

- Mit dem Konzept des Ethnopluralismus ist eine offen xenophobe Propaganda verbunden. Die ungarische Regierung hat bereits im Sommer 2015 im ganzen Land Plakate aufgehängt, auf denen sie sich (auf Ungarisch!) an Flüchtlinge wandte und sie aufforderte: „Wenn Du nach Ungarn kommst, nimm’ Ungarn nicht die Arbeitsplätze weg!“ und „Wenn Du nach Ungarn kommst, musst Du unsere Kultur respektieren!“ In einer Befragung der Bevölkerung („Nationale Konsultation“) über die Migrationspolitik vom Sommer 2016 wurden Suggestivfragen gestellt, durch die Flüchtlinge pauschal als Terroristen und Sozialschmarotzer verdächtigt wurden. Der (damalige) Kanzleramtsminister János Lázár hat im Wahlkampf im Frühjahr 2018 ein Video veröffentlicht, in dem er sich in einer Wiener Einkaufsstraße filmen ließ, in der zahlreiche Migranten aus muslimischen Ländern zu sehen waren. Seine Botschaft lautete: Wenn die Wähler nicht wollen, dass ungarische Städte so aussehen wie dieser Bezirk in Wien, müssen sie Fidesz wählen. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen und soll verdeutlichen, in welchem Maß die ungarische Regierung Stimmung gegen Migranten macht, die Sorgen der Bevölkerung instrumentalisiert und die Xenophobie fördert.

Die Beispiele können nur Schlaglichter darauf werfen, wie die ungarische Politik derzeit von Positionen geprägt wird, die in Deutschland der Neuen Rechten zugeordnet werden. Da passt es ins Bild, dass die Direktorin des Terror-Hauses Mária Schmidt, die zugleich eine der engsten Vertrauten von Viktor Orbán ist, im Mai 2018 Götz Kubitschek zu einem öffentlichen

101 Orbán, Viktor: Sendung „180 Minuten“ („180 perc“) von Radio Kossuth, 8.6.2018, unter: <http://www.kormany.hu/en/the-prime-minister/the-prime-minister-speeches/viktor-orban-in-the-sending-180-minuten-180-perc-von-radio-kossuth-20180610> (Stand: 5.10.2020). Ausführlich wurde die Verschwörungstheorie des Bevölkerungsaustauschs entwickelt von: Camus, Renaud: *Le Grand Remplacement*, Neuilly-sur-Seine: David Reinharc, 2011, dt.: *Revolte gegen den Großen Austausch*, Schnellroda: Antaios, 2016. In Frankreich und Deutschland wird diese Theorie in rechtsextremen Kreisen im „Rassemblement National“ (bis Juni 2018: „Front National“) und in der AfD rezipiert.

Vortrag einlud.¹⁰² Im September erfolgte dann der Gegenbesuch: der Programmleiter des Terror-Hauses, Gábor Tallai, hielt einen Vortrag auf der Sommerakademie des Instituts für Staatspolitik in Schnellroda.¹⁰³ Offiziell hält Fidesz noch am Bündnis mit der CDU/CSU in der Europäischen Volkspartei fest – inoffiziell werden offensichtlich bereits neue (und ideologisch passendere) Allianzen vorbereitet. Dass der Nationalismus und die hier skizzierten grundsätzlichen Positionen von Fidesz mit Blick auf die Vergangenheit und insbesondere auf die Erfahrung totalitärer Herrschaft im 20. Jahrhundert eng zusammenhängen, wird von Regierungsseite aus immer wieder betont – nicht umsonst wird der Historikerin Mária Schmidt ein großer Einfluss auf die programmatische Entwicklung der Partei nachgesagt.¹⁰⁴

6. Fazit: Plädoyer für eine europäische Erinnerungskultur

Die politischen Polarisierungen, die die Europäische Union derzeit erschüttern, haben vielfältige Ursachen. Hier sollte aufgezeigt werden, dass der Grund für die Polarisierungen nicht zuletzt in den national sehr unterschiedlichen Zugängen zur jüngeren Vergangenheit liegt: Die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus und des Kommunismus und an das Leid der Opfer führt in Deutschland und Ungarn – um nur zwei Beispiele von EU-Mitgliedstaaten herauszugreifen – zu ganz unterschiedlichen Konsequenzen. Im Vergleich dieser beiden Staaten zeigt sich auch, wie Einseitigkeiten in der Erinnerung an die totalitäre Erfahrung zu Problemen in der Auseinandersetzung mit heutigen Formen von Extremismus führen. Wenn die Angriffe auf Menschenwürde, Menschenrechte und auf die politische Ordnung der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und parlamentarischen Demokratie durch die totalitären Systeme der Vergangenheit nicht hinreichend aufgearbeitet werden, kann auch die geistige Aus-

102 Vgl. den Bericht auf der Seite des Terror-Hauses unter: <http://www.terrorhaza.hu/hu/esemeny/deutschland-2018-a-szettepett-orszag-eloadas> (Stand: 26.10.2018).

103 Serrao, Marc Felix: Hauptsache, radikal: Wie der Verleger Götz Kubitschek die AfD auf seinen Kurs bringt, in: Neue Zürcher Zeitung, unter <https://www.nzz.ch/international/hauptsache-radikal-wie-der-verleger-goetz-kubitschek-die-afd-auf-seinen-kurs-bringt-ld.1419162> (Stand 5.10.2020).

104 Meret Baumann bezeichnet Schmidt in der NZZ treffend als „Fidesz-Ideologin“: Baumann, Meret: Die Wahl in Ungarn wirft Fragen auf – Demonstranten fordern eine Neuauszählung, in Neue Zürcher Zeitung, unter: <https://www.nzz.ch/international/demonstranten-in-ungarn-fordern-neuauszählung-ld.1377808> (Stand: 5.10.2020).

einandersetzung mit den verschiedenen Ausprägungen des politischen Extremismus in der Gegenwart nicht gelingen.

Ein europäischer Blick auf die Verbrechen der totalitären Systeme könnte hier einen Ausweg bieten. Der bloß nationale Blick auf die Opfer des Kommunismus führt in Ostmitteleuropa erstens zu einem Opfermythos, der die eigene Beteiligung an den Verbrechen außer Acht lässt, und zweitens zu einer zu geringen Abgrenzung gegenüber rechtsextremistischen Positionen. Hinsichtlich des Nationalsozialismus wiederum führt die Konzentration auf Deutschland als Urheber dazu, dass übersehen wird, in welchem Maß diese Ideologie in den zwanziger und vor allem dreißiger Jahren in anderen Staaten bewundert wurde. Erst ein europäischer Blick auf die Geschichte des Nationalsozialismus führt die Verführungskraft, die diese Ideologie in den 1930er Jahren auszeichnete, vor Augen. Die Erinnerungskultur darf nicht beim Gedenken an die Opfer stehen bleiben, sondern muss sich mit ihrer Verführungskraft auseinandersetzen, wenn die Verbrechen verstanden werden sollen. Erst dann dringt man zu der Frage durch, wie ein politisches Denken, das die Menschenwürde in so radikaler Weise negiert, wie es der Kommunismus und der Nationalsozialismus tun, politisch so wirkmächtig werden konnte. Diese Frage zu stellen, ist wiederum erforderlich, um die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit für die Gegenwart – vor allem für die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Formen des politischen Extremismus – fruchtbar zu machen.

Ein europäischer Blick auf die totalitäre Erfahrung kann zudem einen wichtigen Beitrag leisten, um das Bewusstsein für das geistige Erbe, das der Europäischen Union zugrunde liegt, zu stärken. Der Austausch über Fragen der Erinnerungskultur und -politik und über die Aufarbeitung der totalitären Vergangenheit ermöglicht einen Austausch über das Verständnis der Menschenwürde, die auch der europäischen Integration als oberster Wert zugrunde liegt.

Jorge Semprún hat bei einer Gedenkfeier 2005 in der Gedenkstätte des Konzentrationslagers Buchenwald die Hoffnung formuliert, dass „2015 die Erfahrung des Gulag in unser kollektives Gedächtnis eingegliedert worden ist. Hoffen wir, dass neben die Bücher von Primo Levi, Imre Kertész oder David Rousset auch die ‚Erzählungen aus Kolyma‘ von Warlam Schalamow gerückt wurde. Das würde zum einen bedeuten, dass wir nicht länger halbseitig gelähmt wären, zum anderen aber, dass Russland einen ent-

scheidenden Schritt auf dem Weg in die Demokratisierung getan hätte.“¹⁰⁵ Im Jahr 2015 war die Erinnerung an die totalitäre Erfahrung des zwanzigsten Jahrhunderts polarisierter als 2005 – aber das sollte einen nur darin bestärken, das von Semprún formulierte Ziel weiter anzustreben: um des Verständnisses der Vergangenheit und um der Gestaltung der Zukunft willen.

Literatur

Baberowski, Jörg: Der rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus, Frankfurt a. M.: Fischer, 2008.

Baumann, Meret: Die Wahl in Ungarn wirft Fragen auf – Demonstranten fordern eine Neuauszählung, in *Neue Zürcher Zeitung*, unter: <https://www.nzz.ch/international/demonstranten-in-ungarn-fordern-neuauszaehlung-ld.1377808> (Stand: 5.10.2020).

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien: Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen, BTag-Drucksache 16/9875 vom 19.6.2008, unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/weiterentwicklung-der-gedenkstaettenkonzeption-461682> (Stand: 3.10.2020).

Benedikt XVI.: Rede im Deutschen Bundestag am 22. September 2011, unter: <https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/benedict/rede-250244> (Stand: 3.10.2020).

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Menschenwürde war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 204 vom 3.9.2003, S. 33, 35.

Braham, Randolph L.: *The Politics of Genocide: The Holocaust in Hungary*, New York: Columbia University Press, 1994.

Brugger, Winfried: Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Nr. 36/2006 vom 6.9.2006, S. 9–15, unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29560/folter-und-rechtsstaat> (Stand: 17.10.2018).

105 Semprún, Jorge: Niemand wird mehr sagen können: „Ja, so war es“. Rede zum 60. Jahrestag der Befreiung Buchenwalds am 10. April 2005, in: *DIE ZEIT* vom 14. April 2005, Nr. 16, unter: https://www.zeit.de/2005/16/BefreiungBuchenw_/komplettansicht (Stand: 5.10.2020). Ich danke Verena Vortisch für den Hinweis auf dieses Zitat.

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2019, unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte> (Stand: 5.10.2020).
- Camus, Renaud: *Le Grand Remplacement*, Neuilly-sur-Seine: David Reinharc, 2011, dt.: *Revolte gegen den Großen Austausch*, Schnellroda: Antaios, 2016.
- Dalos, György: 1956. *Der Aufstand in Ungarn*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2006.
- Deutz-Schroeder, Monika/Schroeder, Klaus: *Das DDR-Bild von Schülern in Brandenburg*, Berlin: Arbeitspapier 41/2007 des Forschungsverbunds SED-Staat, 2007.
- Dreier, Horst: Artikel 1 I, in: ders. (Hrsg.): *Grundgesetz, Kommentar*, Tübingen: Mohr (Siebeck), 2004, S. 139–231.
- Dürig, Günter: *Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. I in Verbindung mit Art. 19 Abs. II des Grundgesetzes*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts*, Bd. 81 (42 N.F.), 1956, S. 117–157.
- Eder, Sebastian: „Interventionistische Linke“ – Was wollen die Linksradi-kalen? In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 5.7.2018, unter: <http://www.faz.net/aktuell/g-20-gipfel/interventionistische-linke-was-wollen-die-linksradi-kalen-15090470.html> (Stand: 3.10.2020).
- Flümann, Gereon: *Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich*, Wiesbaden: Springer VS, 2015.
- Gauck, Joachim: *Welche Erinnerungen braucht Europa*, Stuttgart: Robert Bosch Stiftung, 2006.
- Gentile, Emilio: *Political Religion: A Concept and its Critics – A Critical Survey*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions*, Bd. 6 (1), 2005, S. 19–32.
- Gerlach, Christian/Aly, Götz: *Das letzte Kapitel. Realpolitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/45*, Stuttgart: DVA, 2002.
- Griffin, Roger: *Modernism and Fascism. The Sense of a Beginning under Mussolini and Hitler*, Hampshire/New York: Palgrave, 2007.
- Gruber, Florian/Lützing, Saskia/Kemmesies, Uwe E.: *Extremismusprävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft*, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2016, unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016ExtremismuspraeventionInDeutschland.html> (Stand: 31.10.2020).
- Hansen, Hendrik: *Menschenwürde und Individualismus. Westliche Werte in Europa und Amerika*, in: *Merkur – Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken*, Heft 679, Nov. 2005, S. 1100–1104.
- Hansen, Hendrik: *Menschenrechte für Terroristen? Die vertragstheoretischen Grundlagen der rechtlichen Behandlung mutmaßlicher Terroristen durch die Bush-Administration im „War on Terror“*, in: *Jahrbuch Politisches Denken* 2010, Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 131–155.

- Hansen, Hendrik/Kainz, Peter: Radical Islamism and Totalitarian Ideology. A Comparison of Sayyid Qutb's Islamism with Marxism and National Socialism, in: *Totalitarian Movements and Political Religions*, Bd. 8 (1), 2007, S. 55–76.
- Hauszmann, János: Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Regensburg: Pustet, 2004.
- Herdegen, Matthias: Artikel 1, in: Herzog, Roman et al.: *Grundgesetz. Kommentar* (begründet von Maunz, Theodor/Dürig, Günter), München: Beck, 2005 (Lfg. 44).
- Heuss, Theodor: *Reden an die Jugend*, Tübingen: R. Wunderlich Verlag, 1956.
- Himmler, Heinrich: Rede des Reichsführer-SS bei der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4. Oktober 1943, in: 100(0) Schlüsseldokumente zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert, unter: https://www.1000dokumente.de/pdf/dok_0008_pos_de.pdf (Stand: 3.10.2020).
- Hitler, Adolf: *Mein Kampf*. Zwei Bände in einem Band, München: Zentralverlag der NSDAP, 1942.
- Hobbes, Thomas: *Leviathan*, Hamburg: Meiner, 1996.
- Ingrao, Christian: *Croire et détruire. Les intellectuels dans la machine de guerre SS*, Paris: Fayard/Pluriel, 2011 (dt.: *Hitlers Elite. Die Wegbereiter des nationalsozialistischen Massenmordes*, Berlin: Propyläen, 2012).
- Kainz, Peter: *Unbegrenzte Möglichkeiten? Probleme und Aporien des Individualismus*, Baden-Baden: Nomos, 2012.
- Kant, Immanuel: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, in: ders.: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, Werke Bd. VI, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1983, S. 31–50.
- Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden, in: ders.: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, Werke Bd. VI, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1983, S. 193–251.
- Koenen, Gerd: *Die Farbe Rot. Ursprünge und Gewalt des Kommunismus*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2018, S. 800–825.
- Kroll, Frank-Lothar/Zehnpfennig, Barbara (Hrsg.): *Ideologie und Verbrechen. Kommunismus und Nationalsozialismus im Vergleich*, München: Fink, 2014.
- Lenin, Wladimir Iljitsch: Plechanow über den Terror (Prawda, 4.1.1918), in: *Werke*, Ergänzungsband 2 (1917–1923), S. 14–16.
- Littell, Jonathan: *Die Wohlgesinnten*, Berlin: Siedler, 2008.
- Locke, John: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1977.
- Löwenstein, Karl: *Militant Democracy and Fundamental Rights*, Teil I, in: *The American Political Science Review*, Bd. 31 (3), 1937, S. 417–432.
- Löwenstein, Karl: *Militant Democracy and Fundamental Rights*, Teil II, in: *The American Political Science Review*, Bd. 31 (4), 1937, S. 638–658.
- Maier, Hans: *Political Religion: a Concept and its Limitations*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions*, Bd. 8 (1), 2007, S. 5–16.

- Mannewitz, Tom/Thieme, Tom: Gegen das System. Linker Extremismus in Deutschland, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2020.
- Marx, Karl: Ökonomisch-philosophische Manuskripte, hrsg. und eingeleitet von Barbara Zehnppfennig, Hamburg: Meiner, 2005.
- Marx, Karl: Sieg der Kontrerevolution zu Wien, in: Neue Rheinische Zeitung, Nr. 136, 7.11.1848, abgedruckt in: MEW Bd. 8, S. 455–457.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich: Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW Bd. 4, S. 459–493.
- Mecklenburg, Jens/Wippermann, Wolfgang: „Roter Holocaust“? Kritik des Schwarzbuchs des Kommunismus, Hamburg: Konkret Verlag, 1998.
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz (Hrsg.): Vom Autonomen zum Postautonomen – Autonomie in Bewegung, Hannover 2016, unter: <https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/extremismus/linksextremismus/linksextremismus-151738.html> (Stand: 3.10.2020).
- Orbán, Viktor: Rede auf der 28. Freien Sommeruniversität in Bálványos (Tusnádfürdő/Băile Tușnad), unter: <https://2015-2019.kormany.hu/en/the-prime-minister/the-prime-minister-s-speeches/viktor-orbans-rede-auf-der-28-freien-sommeruniversit-t-in-balvanyos> (Stand: 31.10.2020).
- Orbán, Viktor: Sendung „180 Minuten“ („180 perc“) von Radio Kossuth, 8.6.2018, unter: <http://www.kormany.hu/en/the-prime-minister/the-prime-minister-s-speeches/viktor-orban-in-der-sendung-180-minuten-180-perc-von-radio-kossuth-2018-0610> (Stand: 5.10.2020).
- Payne, Stanley G.: Fascism and Communism, in: Totalitarian Movements and Political Religions, Bd. 1 (3), 2000, S. 1–15.
- Reiter, Johannes: Menschenwürde als Maßstab, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 23–24, 2004, S. 6–13.
- Rigoll, Dominik: Streit um die streitbare Demokratie. Ein Rückblick auf die Anfangsjahrzehnte der Bundesrepublik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 32–33, 2017, S. 40–45.
- Rilling, Rainer (Hrsg.): Eine Frage der Gewalt. Antworten von links, Berlin: Karl Dietz Verlag, 2008, unter: <https://www.rosalux.de/publikation/id/1156/eine-frage-e-der-gewalt-antworten-von-links/> (Stand: 3.10.2020).
- Robespierre, Maximilien de: Über die Prinzipien der politischen Moral. Rede am 5. Februar 1794 vor dem Konvent, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, 2000.
- Schmitt, Carl: Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, Berlin: Duncker & Humblot, 2017.
- Schröder, Klaus: Zeitgeschichte ist ein Stiefkind des Geschichtsunterrichts. Interview im Deutschlandfunk am 13.8.2014, unter: https://www.deutschlandfunk.de/wissen-ueber-die-ddr-zeitgeschichte-ist-ein-stiefkind-des.694.de.html?dram:article_id=294422 (Stand: 3.10.2020).
- Semprún, Jorge: Niemand wird mehr sagen können: „Ja, so war es“. Rede zum 60. Jahrestag der Befreiung Buchenwalds am 10. April 2005, in: DIE ZEIT vom 14. April 2005, Nr. 16, unter: https://www.zeit.de/2005/16/BefreiungBuchenw_/komplettansicht (Stand: 5.10.2020).

- Serrao, Marc Felix: Hauptsache, radikal: Wie der Verleger Götz Kubitschek die AfD auf seinen Kurs bringt, in: Neue Zürcher Zeitung, unter <https://www.nzz.ch/international/hauptsache-radikal-wie-der-verleger-goetz-kubitschek-die-afd-auf-seinen-kurs-bringt-ld.1419162> (Stand 5.10.2020).
- Ungváry, Krisztián: Belastete Orte der Erinnerung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 29–30/2009, S. 26–33.
- Ungváry, Krisztián: Momentaufnahme: Aktuelle Fragen der Erinnerungskultur in Ungarn. Debatten außerhalb der Geschichtswissenschaft, in: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung, Berlin: Aufbau Verlag, 2011, S. 299–306.
- Valéry, Paul: Note (ou L'Européen), 1924, Collection „Les classiques des sciences sociales“, unter: http://classiques.uqac.ca/classiques/Valery_paul/note_ou_leuropeen/valery_europeen.pdf (Stand: 3.10.2020).
- van Hüllen, Rudolf: In Hamburg nichts Neues? „Antikapitalistischer“ Krawall und seine gesellschaftliche Wahrnehmung, St. Augustin/Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung, 2018, unter: <http://www.kas.de/wf/de/33.52453/> (Stand: 3.10.2020).
- Voegelin, Eric: Die politischen Religionen, München: Fink, 2007.
- Voegelin, Eric: Gnostische Politik, in: ders.: Der Gottesmord. Zur Genese und Gestalt der modernen politischen Gnosis, München: Fink, 1999.
- Vereinte Nationen: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, unter: <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> (Stand: 3.10.2020)
- Wagner, Thomas: Die Angstmacher. 1968 und die Neuen Rechten, Berlin: Aufbau Verlag, 2017.
- Weiß, Volker: Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes, Stuttgart: Klett-Cotta, 2. Aufl., 2017.
- Wippermann, Wolfgang: Politologentrug. Ideologiekritik der Extremismus-Legende, Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung, Standpunkte 10/2010, unter: <https://www.rosalux.de/publikation/id/3960/> (Stand: 3.10.2020).
- Zehnpfennig, Barbara: Adolf Hitler: Mein Kampf, München: Fink (UTB), 2011.